KONRAD FRÖSCHEN THOMAS FRÖSCHEN

STEUERBERATER

Steuerberater Fröschen · Max-Planck-Str. 2 · 52499 Baesweiler

Im März 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Eltern

Verheiratete Kinder: Kindergeldanspruch hängt nicht mehr vom Einkommen des Ehegatten ab

Befindet sich ein **volljähriges und verheiratetes Kind** in einer erstmaligen Berufsausbildung, besteht für dieses Kind ein Kindergeldanspruch. Dabei kommt es weder auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes noch auf das **Einkommen des Ehegatten** an. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung aktuell widersprochen.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall beantragte die Mutter für ihre volljährige verheiratete Tochter, die eine erstmalige Berufsausbildung absolvierte, **ab Januar 2012 Kindergeld.** Die Familienkasse lehnte ab, weil vorrangig der Ehemann der Tochter für deren **Unterhalt** verantwortlich sei und die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass dessen Einkünfte und Bezüge hierzu nicht ausreichten.

Das Finanzgericht Münster war allerdings der Meinung, dass ein Kindergeldanspruch bereits deshalb besteht, weil sich die Tochter in einer **Erstausbildung** befand und gab der Klage der Mutter statt.

Begründung des Finanzgerichts: Seit 2012 kommt es nicht mehr auf die Einkünfte des Kindes an. Somit darf auch ein **etwaiger Unterhaltsanspruch** der Tochter gegen ihren Ehemann nicht einbezogen werden. Auch vor dem Hintergrund des Fehlens einer **„typischen Unterhaltssituation"** sind die Ehegatten-Einkünfte nicht von Bedeutung. Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal hat der Bundesfinanzhof in seiner neueren Rechtsprechung nämlich zumindest für die **Fälle der Vollzeitbeschäftigung** aufgegeben. Hätte der Gesetzgeber den Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder ausschließen wollen, hätte er einen entsprechenden **Ausschlusstatbestand** eingeführt.

Rechtslage für volljährige Kinder seit 2012

Beim Kindergeldanspruch für volljährige Kinder sind im Wesentlichen **zwei Gruppen** zu unterscheiden:

Bei volljährigen Kindern, die das **21. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als **arbeitssuchend** gemeldet sind, entfällt seit 2012 die Einkommensprüfung.

Die zweite Gruppe umfasst volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und

- eine **Ausbildung** absolvieren oder
- sich in einer **Übergangszeit** von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder

Abgabetermin

für den Termin 10.4.2013 = 10.4.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.4.2013 = 10.4.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.4.2013 = 15.4.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)
(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/12	6/12	9/12	1/13
+ 2,1 %	+ 1,7 %	+ 2,0 %	+ 1,7 %

Besuchen Sie unsere informative Homepage: www.froeschen.de

Konrad Fröschen, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Thomas Fröschen, Steuerberater
Max-Planck-Straße 2 · 52499 Baesweiler

Telefon 02401 9152-0
Telefax 02401 9152-40

Cooperationspartner
KMU
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Kurzverbindung (0700) froeschen
www.froeschen.de
office@froeschen.de

Sparkasse Aachen
(BLZ 390 500 00)
4 600 086

VR-Bank eG
(BLZ 391 629 80)
5 200 696 010

- **mangels Ausbildungsplatz** eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen begünstigten **Freiwilligendienst** leisten.

Die Kinder der zweiten Gruppe werden ohne Einkommensgrenze **bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** berücksichtigt. Danach allerdings nur dann, wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit** nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Hinweis: Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind für den Kindergeldanspruch jedoch **unschädlich.**

FG Münster, Urteil vom 30.11.2012, Az. 4 K 1569/12 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130085; BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 34/09; Verwaltungsanweisung: DA 31.2.2 FamEStG

Für Unternehmer

Anscheinsbeweis der Privatnutzung kann bei gleichwertigem Privat-Pkw entkräftet werden

Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine **private Nutzung betrieblicher Pkw** spricht, kann nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs entkräftet werden, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug **in Status und Gebrauchswert vergleichbar** sind.

Im entschiedenen Fall wollte das Finanzamt für einen Porsche 911, der dem Betriebsvermögen einer GbR zugeordnet war, einen **privaten Nutzungsanteil** versteuern. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Sachsen-Anhalt zumindest für den Zeitraum des Streitjahres statt, in dem sich im Privatvermögen des GbR-Gesellschafters und seiner Ehefrau zusätzlich **zwei gleichwertige Fahrzeuge** (Porsche 928 S4 und Volvo V70 T5) befanden. Eine Entscheidung, die der Bundesfinanzhof letztlich bestätigte.

Zwar werden betriebliche Fahrzeuge, die auch zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, nach der **allgemeinen Lebenserfahrung** auch tatsächlich privat genutzt. Dieser **erste Anschein** kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs allerdings durch einen **Gegenbeweis** entkräftet werden, wobei die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind.

Hierzu führte der Bundesfinanzhof u.a. aus: Der Steuerpflichtige muss zwar nicht beweisen, dass keine private Nutzung stattgefunden hat. Jedoch wird der **Anscheinsbeweis** regelmäßig noch nicht entkräftet, wenn nur behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Pkw zur Verfügung gestanden. Auch ein **eingeschränktes privates Nutzungsverbot** vermag den Anscheinsbeweis grundsätzlich nicht zu erschüttern.

Die Auffassung der Vorinstanz, wonach das Halten von zwei vergleichbaren privaten Pkw **wirtschaftlich völlig unvernünftig** sei, wenn stattdessen der betriebliche Pkw genutzt würde, beanstandete der Bundesfinanzhof nicht.

Beachten Sie: Gegen eine private Nutzung des Porsche 911 sprachen im Urteilsfall auch die **familiären Verhältnisse** des GbR-Gesellschafters, der im Streitjahr mit seiner Ehefrau fünf minderjährige Kinder hatte. Es entspricht, so der Bundesfinanzhof, der Lebenserfahrung, dass in diesen Fällen eher ein Auto **mit größerem Platzangebot** und großem Kofferraum, wie zum Beispiel ein Kombi Volvo V70 T5, gewählt wird als ein Sportwagen.

BFH-Urteil vom 4.12.2012, Az. VIII R 42/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130369

Für alle Steuerpflichtigen

Erstattete Praxisgebühr mindert Sonderausgaben nicht

Erstattet die gesetzliche Krankenversicherung die Praxisgebühr, mindert das nicht den **Sonderausgabenabzug für die Krankenversicherung.**

Die Erstattung des Eigenanteils an den Krankheitskosten in Form der Praxisgebühr ist nach Ansicht der Bundesregierung ebenso wenig eine Beitragsrückerstattung, wie die Zahlung der **Praxisgebühr als Sonderausgabe** geltend gemacht werden kann.

„Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 22. Oktober 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung" vom 26.10.2012, BT-Drs. 17/11233

Für Kapitalanleger

Die Zeit drängt: Altverluste aus Wertpapiergeschäften regelmäßig nur noch in 2013 verrechenbar

Der Bundesverband deutscher Banken hat jüngst darauf hingewiesen, dass Kapitalanleger eine Frist beachten sollten, sofern sie noch über steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit **vor Einführung der Abgeltungsteuer** – also vor 2009 – verfügen (sogenannte Altverluste). Diese Veräußerungsverluste können nämlich regelmäßig nur noch mit im Laufe **dieses Jahres** erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden.

Beachten Sie: Die Verrechnung dieser Altverluste kann ausschließlich im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** durch das Finanzamt erfolgen, denn dort wurden diese Altverluste festgestellt und fortgeschrieben. Zu diesem Zweck müssen Kapitalanleger dem Finanzamt eine **Jahressteuerbescheinigung** ihrer Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig für die **Einkommensteuerveranlagung des Jahres 2013.**

Ab 2014 nur noch eingeschränkte Verrechnung

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten grundsätzlich nur noch mit **Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften** möglich, soweit die Gewinne mindestens 600 EUR jährlich betragen (Freigrenze). Hierbei kommen in Betracht:

- Veräußerung **anderer Wirtschaftsgüter** (wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist sowie
- **Verkauf von Immobilien** innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Praxishinweis: Da die Möglichkeiten der Verlustverrechnung ab 2014 sehr eingeschränkt sind, kann es durchaus ratsam sein, in den nächsten Monaten **etwaige Wertpapiere mit Gewinn zu verkaufen,** um so die Altverluste retten zu können.

Bundesverband deutscher Banken, Mitteilung vom 9.1.2013

Für Arbeitnehmer

Unfallschaden ist ohne Reparatur nur begrenzt absetzbar

Erleidet ein Arbeitnehmer mit seinem privaten Pkw auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall, kann er den Unfallschaden grundsätzlich als **Werbungskosten** absetzen. Zu der Frage, in welcher Höhe Wertverluste abzugsfähig sind, wenn der Pkw **in unrepariertem Zustand** veräußert wird, hat der Bundesfinanzhof jüngst Stellung bezogen.

Im Streitfall erlitt ein Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und seiner Wohnung einen **Verkehrsunfall.** Vor dem Unfall hatte der Pkw einen Wert von 6.000 EUR. Aufgrund der **immens hohen Reparaturkosten** veräußerte der Steuerpflichtige den Pkw in nicht repariertem Zustand für 2.000 EUR. Den **Wertverlust** seines Pkw machte A in Höhe der Differenz zwischen den **Zeitwerten** vor und nach dem Unfall (= 4.000 EUR) als Werbungskosten geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist nämlich nicht die Differenz zwischen den Zeitwerten vor und nach dem Unfall zugrunde zu legen. Vielmehr ist die Höhe des steuerlich absetzbaren Unfallschadens mit der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten fiktiven Buchwert vor dem Unfall **(Anschaffungskosten abzüglich fiktiver Abschreibungen)** und dem Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall zu bemessen.

Nutzungsdauer von acht Jahren

Nach den **amtlichen AfA-Tabellen** des Bundesfinanzministeriums ist für **betrieblich genutzte Pkw** grundsätzlich eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen. Die Vorinstanz (Finanzgericht München) ist zugunsten des Steuerpflichtigen jedoch von einer **achtjährigen Nutzungsdauer** ausgegangen. Obwohl geringere Abschreibungen naturgemäß zu einem höheren (fiktiven Buchwert) führen, ergaben sich im Streitfall dennoch keine Werbungskosten, da dem Restbuchwert des Pkw **ein höherer Verkaufserlös** gegenüberstand.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 33/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123623

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Bundesrat stimmt höherem Grundfreibetrag und Reisekostenreform zu

Das Jahressteuergesetz 2013 ist im Bundesrat erneut gescheitert. Ein **höherer Grundfreibetrag** und das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der **Unternehmensbesteuerung** und des steuerlichen **Reisekostenrechts** können demgegenüber in Kraft treten – diesen Neuregelungen hat der Bundesrat nämlich zugestimmt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, **einzelne Maßnahmen** des gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 in einem neuen Gesetz umzusetzen. Dies geht aus dem „Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften" hervor.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag – bis zu dem ein zu versteuerndes Einkommen **nicht der Einkommensteuer** unterliegt – wird in zwei Schritten angehoben: Ab dem **1.1.2013** wird er rückwirkend um 126 EUR auf **8.130 EUR** erhöht. Ab dem **Jahr 2014** erfolgt dann eine weitere Erhöhung um 224 EUR auf **8.354 EUR**. Der Eingangssteuersatz von 14 % bleibt konstant.

Hinweis: Die geplante prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den **Effekt der kalten Progression** abmildern sollte, war im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Bund und Länder konnten sich nur auf die **verfassungsrechtlich gebotene Anhebung** des Grundfreibetrags einigen.

Wer mehr über die Wirkung der kalten Progression erfahren möchte, sollte auf die **interaktive Erläuterung** des Bundesfinanzministeriums zurückgreifen (www.iww.de/sl226).

Reisekostenrecht und Unternehmensbesteuerung

Durch die Zustimmung des Bundesrats wird das **Reisekostenrecht** reformiert. Obwohl die Reform **erst ab 2014** zur Anwendung kommt, sollten sich Unternehmen und Arbeitnehmer infolge der zahlreichen Änderungen zeitnah mit den Neuregelungen beschäftigen.

Darüber hinaus wird auch eine kleine Unternehmenssteuerreform (im Wesentlichen **Verdoppelung des Verlustrücktrags** und Änderungen bei der **ertragsteuerlichen Organschaft)** in Kraft treten.

Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 6.2.2013; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, BR-Drs. (B) 34/13 vom 1.2.2013; Gesetz zum Abbau der kalten Progression, BR-Drs. (B) 35/13 vom 1.2.2013; BMF, PM Nr. 11 vom 1.2.2013; Bundesrat, PM Nr. 13 vom 1.2.2013

Für GmbH-Geschäftsführer

Sanierungsklausel als unzulässige Beihilfe: Deutschland hat Nichtigkeitsklage zu spät erhoben

Aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die Sanierungsklausel grundsätzlich nicht mehr anwenden, da sie eine **unionsrechtswidrige staatliche Beihilfe** darstellt. Gegen diesen Beschluss hatte die Bundesregierung **Klage** erhoben – wie sich jetzt herausgestellt hat, aber nicht fristgerecht. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klage nämlich abgewiesen, da sie **einen Tag nach Ablauf der Klagefrist** eingereicht wurde.

Zum Hintergrund: Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn **innerhalb von fünf Jahren** mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese Verlustabzugsbeschränkung soll jedoch nicht gelten, wenn der **Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung** des Geschäftsbetriebs erfolgt.

Beachten Sie: Im Zusammenhang mit der Verlustabzugsbeschränkung sind derzeit **zahlreiche Verfahren anhängig.** Beispielsweise ist das Finanzgericht Hamburg der Auffassung, dass die Versagung der Verlustverrechnung bei einem Gesellschafterwechsel insgesamt verfassungswidrig ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Geeignete Fälle sollten insoweit **offengehalten** werden.

Gericht der Europäischen Union vom 18.12.2012, Az. T-205/11; FG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2011, Az. 2 K 33/10, anhängig beim BVerfG unter Az. 2 BvL 6/11

Für Vermieter

Zum Zuflusszeitpunkt von Pachteinnahmen bei Ausgabe von Hotelgutscheinen

Gibt ein Hotelpächter an einen vermögensverwaltenden geschlossenen Immobilienfonds (=Verpächter) Hotelgutscheine aus, erzielen die Gesellschafter des Fonds insoweit **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** – allerdings nicht bereits im Zeitpunkt der Ausgabe der Gutscheine. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt ein steuerlich relevanter Zufluss von Einnahmen nämlich erst mit Ausübung des eingeräumten Rechts – **durch Leistungsbezug oder Verkauf** – vor.

Im Streitfall verpachtete ein Immobilienfonds ein Hotelgrundstück. Neben der eigentlichen Pachtzahlung musste die Pächterin den **Gesellschaftern des Immobilienfonds** (in Abhängigkeit von deren Beteiligungshöhe) jährlich Hotelgutscheine aushändigen, die in allen Hotels der Pächterin genutzt werden konnten. Die Gutscheine waren **frei übertragbar** und drei Jahre gültig. Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts war explizit ausgeschlossen.

Strittig war nun, ob die Hotelgutscheine bereits im **Jahr der Ausgabe oder erst im Jahr der Einlösung** als Pachteinnahmen zu versteuern sind. Der Bundesfinanzhof urteilte schließlich zugunsten der Gesellschafter und hob das anderslautende Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Düsseldorf) auf.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Hotelgutscheine **keine bargeldlosen, scheckähnlichen Zahlungsmittel**. Sie richten sich nicht auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sondern lediglich auf einen Preisnachlass bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Pächters. Diese in Geldeswert bestehende Pachtzahlung fließt erst mit **Einräumung der konkreten Nutzungsmöglichkeit** als Entgelt oder im Fall des Verkaufs der Gutscheine als Veräußerungspreis zu.

Hinweis: Die Bewertung erfolgt bei Inanspruchnahme mit dem **Nominalwert**, im Verkaufsfall dagegen mit dem tatsächlich erzielten **Veräußerungspreis.**

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. IX R 55/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130415

Für Personengesellschaften

Niedrige Vergütung eines Komplementärs führt nicht zu einer Schenkung an andere Gesellschafter

Eine geringe Geschäftsführervergütung des Komplementärs (Vollhafter) einer Kommanditgesellschaft (KG) führt nicht zu einer **schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung des Komplementärs** an die anderen Gesellschafter der KG. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Im vorliegenden Fall bestand eine KG aus drei Kommanditisten. Neben einer GmbH war S (der Sohn einer Kommanditistin) als weiterer Komplementär an der KG beteiligt. Für seine **geschäftsführende Tätigkeit** erhielt S eine Vergütung von 30.000 EUR. Das Finanzamt war der Ansicht, dass dieses **Gehalt zu niedrig** sei, angemessen seien rund 200.000 EUR. Die Differenz sei der **Schenkungsteuer zu unterwerfen.** Infolgedessen setzte das Finanzamt Schenkungsteuer gegen die Mutter des S anteilig in Höhe ihres KG-Anteils fest – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Niedersachsen befand.

Ein Vergütungsanspruch für den geschäftsführenden Gesellschafter besteht grundsätzlich nur dann, wenn dies im **Gesellschaftsvertrag** vereinbart oder durch Beschluss der Gesellschafter bestimmt worden ist. Aber auch wenn der Gesellschafter gesellschaftsvertraglich eine **vom Gewinn unabhängige Tätigkeitsvergütung** erhält, bedeutet dies nach Ansicht des Finanzgerichts nicht, dass diese Vergütung in einem **angemessenen Verhältnis** zu den Lebenshaltungskosten oder dem Gehalt eines leitenden Angestellten stehen muss.

Da die Geschäftsführungstätigkeit eines Komplementärs somit durch seine **Gewinnbeteiligung abgegolten** ist und darüber hinaus kein weitergehender Anspruch auf eine „fremdübliche" Vergütung besteht, bleibt nach Ansicht der Richter kein Platz für eine **vermeintliche Unangemessenheit** der über die Gewinnbeteiligung hinausgehenden Geschäftsführervergütung.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.10.2012, Az. 3 K 251/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123798

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Auch der nachträgliche Einbau eines Kachelofens ist begünstigt

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann auch bei einem **nachträglichen Einbau eines Kachelofens sowie eines Edelstahlschornsteins** in ein mit einer Gas-Zentralheizung ausgestatteten Einfamilienhaus in Anspruch genommen werden. Dies hat zumindest das Finanzgericht Sachsen entschieden.

Das Finanzamt versagte die von einem Ehepaar im Zuge der Steuererklärung begehrte Steuerermäßigung mit der Begründung, dass **Leistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme** nicht berücksichtigt werden könnten – eine Auffassung, die das Finanzgericht Sachsen jedoch nicht teilte.

Nach Auffassung der Richter kommt es nämlich nicht darauf an, ob die handwerkliche Maßnahme der **Erhaltung** eines vorhandenen Gegenstands dient, oder ob ein **neuer Gegenstand** hergestellt wird. Sowohl die Intention des Gesetzgebers – Wachstum und Beschäftigung zu fördern – als auch der Wortlaut der Gesetzesvorschrift würden einer solchen, **eher weiten Auslegung** nicht entgegenstehen.

Hinweis: Eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (maximal 1.200 EUR) scheidet allerdings aus, sofern es sich um eine **öffentlich geförderte Maßnahme** handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

FG Sachsen, Urteil vom 23.3.2012, Az. 3 K 1388/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130204

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.